

## **Satzung des Fördervereins Grundschule Hohenberg e.V.**

Fassung vom 25.11.2021

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen *Förderverein Grundschule Hohenberg*.
- (2) Sitz des Vereins ist Rottenburg am Neckar. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt den Zweck:
  - a. Die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern zu fördern,
  - b. das Verständnis und Interessen für der Belange der Schule zu unterstützen,
  - c. die pädagogische Entwicklung der Grundschule Hohenberg unterstützen,
  - d. Mittel für die Ausgestaltung der Einrichtungen und für die Durchführung von Veranstaltungen der Schule bereitzustellen,
  - e. Bildung und Erziehung zu fördern.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  - a. Veranstaltungen mit pädagogischer Zielsetzung,
  - b. Projekte, Tagungen, Exkursionen,
  - c. Öffentlichkeitsarbeit und kulturelle Veranstaltungen,
  - d. Zusammenarbeit mit pädagogischen Einrichtungen,
  - e. Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen der Schule und der Stadt,
  - f. Gewähren einmaliger Beihilfen an finanziell bedürftige Schüler in sozialen Härtefällen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Das gesamte Vermögen, die Einkünfte und Erträge haben den o.a. Zwecken zu dienen. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Alle Inhabenden von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.

### **§3 Einnahmen**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge

- b) Geld- und Sachspenden
- c) Öffentliche Zuschüsse
- d) Sonstige Zuwendungen

#### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft wird in Schriftform beantragt. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift der antragstellenden Person enthalten. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürftend er Zustimmung und Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sofern der Vorstand nicht innerhalb von sieben Wochen nach Antragseingang widerspricht, gilt die antragstellende Person als aufgenommen.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder formalen Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist ausschließlich zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach dessen Anhörung die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen zulässig und schriftlich zu begründen.

#### **§6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Personen wählen aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz, eine für den stellvertretenden Vorsitz und eine Person für die Kassenführung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (2) Der Vorstand leitet die Vereinstätigkeit im Rahmen der Satzung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Die Zuwahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt oder ein anderes Vorstandsmitglied gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden ihm erstattet.

### **§9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Führung der laufenden Geschäfte
  - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - c. Einberufung der Mitgliederversammlung
  - d. Aufstellung des Etats
  - e. Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit. Beschlüsse der Vorstandsmitglieder können in Vorstandssitzungen oder im Wege des Rundrufs per Telefon oder durch elektronische Medien gefasst werden. Vorstandssitzungen leitet die Person, die den Vorsitz innehat, bei deren Verhinderung die Person, die den stellvertretenden Vorsitz oder die Kassenführung innehat. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Dabei ist eine Einberufungsfrist von zehn Tagen einzuhalten, es sei denn, es handelt sich um eine dringende Angelegenheit. Der Einladung ist eine Mitteilung der Tagesordnung beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Einzelausgaben von 300 Euro und darüber fasst der Vorstand einstimmig.

### **§10 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Daneben kann die Mitgliederversammlung vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder ist sie vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntgabe über die Homepage der Grundschule Hohenberg einberufen. Dabei sind die Tagesordnung und ggf. der Wortlaut vorgeschlagener Satzungsänderungen anzugeben. Um eine möglichst hohe Beteiligung an der Mitgliederversammlung sicherzustellen, soll der Vorstand die Einladung allen Mitgliedern, deren Adresse bekannt ist, in Schriftform zusenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch mittels elektronischer Medien abgehalten werden. Darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Entsprechende Abstimmungsverfahren und Beschlussfassungen in Schriftform sind zulässig.

## **§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Person, die den Vorsitz innehat, bei deren Verhinderung durch die Person, die den stellvertretenden Vorsitz oder die Kassenführung innehat geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen nicht mit. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für die nachstehenden Angelegenheiten zuständig:
  - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Etats für das nächste Geschäftsjahr,
  - b. Entgegennahme des Jahresberichtes mit Jahresabschluss des Vorstandes, sowie Entlastung des Vorstandes,
  - c. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
  - d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - e. Wahl der mit der Rechnungsprüfung für das kommende Geschäftsjahr beauftragten Person,
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
  - g. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - h. Nachträgliche Bestätigung der Zuwahl in den Vorstand oder Wahl von Ersatzvorstandsmitgliedern,
  - i. Langfristige Verträge, Anstellungsverträge oder Kredite.

## **§12 Nachträgliche Gegenstände der Tagesordnung**

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, ausgenommen Anträge zur Änderung der Satzung, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrags ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Stadt Rottenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die

Grundschule Hohenberg in Rottenburg a.N. nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.12.2021 errichtet.

Name (in Blockbuchstaben) und Unterschrift von mindestens sieben Gründungsmitgliedern

1 ..... ..

2 ..... ..

3 ..... ..

4 ..... ..

5 ..... ..

6 ..... ..

7 ..... ..

..... ..

..... ..

..... ..

..... ..

..... ..

.....

.....